

Kirchenrat und antimilitaristische Pfarrer

Autor(en): **Zopfi, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **10 (1934-1935)**

Heft 15

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-709233>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizer Soldat Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous grades et de toutes classes de l'armée

Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Schweizer Soldat“ + Edité par la Société d'Édition „Soldat Suisse“
Sitz: Rigistr. 4, Zürich + Interimsverlag - Editeur par interim: Verlagsdruckerei Aschmann & Scheller A.-G., Brunngasse 18, Zürich

Erscheint jeden zweiten Donnerstag
Expedition und Administration (Abonnements et annonces) Paraff' chaque quinzaine, le jeudi
Telephon 27.164 Brunngasse 18, Zürich 1 Postscheck VIII 1545

Abonnementspreis — Prix d'abonnement: Ohne Versicherung Fr. 6.— pro Jahr (Ausland Fr. 9.—); sans assurance fr. 6.— par an (étranger fr. 9.—).
Insertionspreis — Prix d'annonces: 20 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 45 mm Breite oder deren Raum — la ligne d'un millimètre ou son espace;
80 Cts. textanschließende Streifeninsetrate, die zweiseitige Millimeterzeile von 90 mm Breite bzw. deren Raum — Annonces en bande, la ligne d'un millimètre ou son espace, 90 mm de large.

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Bahnhof Zürich,
Telephon 57.030 und 67.161 (privat)

Rédaction française: 1^{er} Lt. Ed. Notz, 11, rue Charles Giron, Genève
Téléphone 27.705

Kirchenrat und antimilitaristische Pfarrer

Im Volke, vorab im Zürcher Volke, hat das frevelhafte Treiben der religiösen Anarchisten — und als solche sind die antimilitaristischen Pfarrer zu bezeichnen — eine scharfe Reaktion ausgelöst. Wir hören sogar von Austritten aus der evangelischen Landeskirche. Bekanntlich hat die Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen Zürich gegen die Lässigkeit des zürcherischen evangelischen Kirchenrates, der die antimilitaristischen Pfarrer schalten und walten läßt, Protest erhoben. Sie stund mit diesem Proteste nicht allein.

Der Kirchenrat antwortet in der Presse auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Er will nachweisen, daß nach geltendem Recht ihm keine Handhabe gegeben ist, gegen verirrte politische Pfarrer vorzugehen, auch dann nicht, wenn diese Pfarrer den Antimilitarismus predigen. Der Schreiber dieser Zeilen ist indessen der Auffassung, daß hier der Kirchenrat etwas zu sehr auf seine Machtlosigkeit pocht. Es handelt sich bei den antimilitaristischen Pfarrherren nicht um politisierende « Diener am Worte » schlechthin, sondern um Angehörige des zürcherischen Ministeriums, die die *Rechtsverbindlichkeit eines Verfassungsgrundsatzes verneinen, von dem der Bestand der Eidgenossenschaft abhängig ist*. Der Kirchenrat teilt uns mit, daß es ihm gelungen sei, die antimilitaristischen Pfarrer daran zu verhindern, vor den Kirchentüren, also auf öffentlichem Grund und Boden, eine aufrührerische Flugschrift verteilen zu lassen. Schon allein diese Tatsache, daß Pfarrer unserer evangelischen Landeskirche es wagten, vor den Kirchen, die dem Staate Zürich oder den Gemeinden gehören, Flugschriften zu verteilen, in denen das Recht und die Pflicht des Staates zur Verteidigung gelehrt wird, gibt erschöpfenden Aufschluß über die geistige Verfassung dieser evangelischen Pfarrer.

Es mutet eigentümlich an, wenn der Kirchenrat des Kantons Zürich die *Sorge um die Landesverteidigung noch heute nicht als die Hauptsorge unseres ganzen Volkes begreifen kann*. Die Lage in Europa, die fast dramatische Zuspitzung aller Gegensätze, sie sollten doch auch den beschaulichen Herren in den warmen Pfarrhäusern, die ihnen das hart arbeitende Volk zur Verfügung stellt, zu denken geben. Es ist wahrlich heute nicht an der Zeit, in *unserem* Lande von neuem und altem Heidentum zu sprechen. Wenn es ein neues Heidentum gibt, das die christliche Kirche bedroht, so soll sie den Konkurrenzkampf mit diesem neuen Glauben aufnehmen. Wichtiger aber ist es sicherlich, wenn sie ihre Pfarrer davon abhält, Bündnisse zu schließen mit dem *alten Heidentum*, mit dem *gottesfeindlichen, gottlosen Kommunismus*, und wenn sie es nicht zuläßt, daß ihre gutbezahlten Diener Arm in Arm mit den Söldlingen Moskaus das Vaterland beschimpfen und unsere staat-

liche Unabhängigkeit bedrohen. Der Kirchenrat des Kantons Zürich sollte sich davor hüten, die entschieden national gesinnte Bevölkerung aus den Tempeln der Landeskirche zu vertreiben.

Es ist eine Tatsache, daß die Propaganda der individuellen Verweigerung des Militärdienstes in unserem Lande ihre militanteste Vertretung hat unter einer Schar evangelischer Pfarrer.

Diese anarchistische Strömung in der evangelischen Kirche ist *keine rein kirchliche* Angelegenheit. Denn in den meisten reformierten Schweizer Kantonen, so auch im Kanton Zürich, steht die reformierte Kirche zu dem Staate in einem engern oder loseren Verhältnisse — in allen Kantonen, wo die Trennung von Kirche und Staat noch nicht durchgeführt wurde, wo die Volks- und nicht die Bekenntniskirche besteht, beruht die ganze Existenz der Kirche auf ihrem, ihr vom Staat verliehenen öffentlich-rechtlichen Charakter und auf dem Kultusbudget des Staates. Schon allein von dieser, in den meisten Kantonen vorhandenen, wirtschaftlichen Abhängigkeit der evangelischen Kirche vom kantonalen Staate ist ein Recht dieses Staates abzuleiten, darüber zu wachen, daß der evangelischen Kirche der Charakter einer Volkskirche erhalten bleibt. Ein Pfarrer der zürcherischen Landeskirche, der vom Staate als von einem « Tier aus dem Abgrund » spricht, sollte sich aus dem Dienste dieser Kirche entfernen; er sollte so viel Selbstachtung aufbringen, von der beschimpften Volksgemeinschaft keine Besoldung entgegenzunehmen. Wir wissen nun zwar, daß diese logischen Ueberlegungen von vielen Pfarrern unserer Landeskirche offenbar nicht verstanden werden; das Studium der Theologie scheint für die Ausbildung des logischen Denkvermögens in dieser Richtung nicht überaus günstig zu sein.

Gewiß darf ein Pfarrer für den Frieden unter den Menschen und unter den Völkern eintreten. Er soll sogar ein Friedensmann sein *im* Volke. Er darf kein Parteimann sein, der zum Bürgerkrieg auffordert. Er *soll die nationale Brüderlichkeit predigen* und, wenn ihm das liegt, darf er sicherlich auch die internationale Verständigung predigen. — Aber er darf seine amtlichen Funktionen nicht zu politischer Agitation gegen den konkreten Staat mißbrauchen, so wenig wie der Lehrer und Postbeamte. Denn er ist wie diese ein Diener des Staates, *nicht nur* ein Diener der Kirche. Rechtlich ist er überhaupt nur ein Diener des Staates, denn nicht die Kirche bezahlt ihn, sondern der Staat (und die Gemeinde); der Staat aus seinem Kultusbudget, das gespiesen wird aus Steuern von Evangelischen und Katholiken, Gläubigen und Ungläubigen, landeskirchlichen Bürgern und Dissidenten. Der Pfarrer darf als Beamter des Staates und der Gemeinden weder von der Kanzel aus, noch im Unterricht und in seiner « freien Zeit » den Antimilitarismus propagieren oder verherrlichen, — so wenig wie ihm ge-

stattet ist, zu einer Verletzung einer andern Rechtsvorschrift aufzufordern, oder eine solche zu verherrlichen.

Der kantonale Staat bekundet dadurch, daß er für die religiösen Bedürfnisse des Volkes mit seinen finanziellen Mitteln sorgt, sein Interesse an der evangelischen Kirche und seinen Willen, ein christliches Staatswesen zu sein. Allerdings kein konfessionelles! Deshalb wird er es nicht unterlassen können, Aufforderungen zur offenen Auflehnung gegen die Rechtsordnung, die von der Kanzel der Landeskirche aus erfolgen, zu verhindern. *Der Pfarrer unserer evangelischen Landeskirche muß einer behördlichen Autorität unterstellt werden, wie jeder andere Staatsbeamte.*

Die antimilitaristischen Pfarrer haben die Wehrevorlage ausdrücklich bekämpft, weil sie überhaupt das Verteidigungsrecht des Staates ablehnen, nicht etwa, weil sie die Militärausgaben zu hoch finden. Ein Pfarrer der zürcherischen Landeskirche, der die militärische Landesverteidigung grundsätzlich ablehnt, gehört aber nicht mehr auf die Kanzel, das ist vor allem die Meinung derjenigen, die im Ernstfalle mit ihrem Leben für das Vaterland eintreten müssen. Und auf diese sollte auch in den Tagen gehört werden, da noch keine Granaten platzen . . .

Eines ist sicher: es hat gar keinen Zweck, den Kampf gegen den Antimilitarismus auf breitester Front aufzunehmen und ihn mit aller Entschiedenheit gegen Sozialisten und Kommunisten zu führen, solange unser Volk von den Dienern unserer Staatskirche von der Kanzel herunter — auf der man bekanntlich keine sachlichen Einwände, keine Repliken des Vaterlandes und des Patriotismus zu befürchten hat — die Lehren der Vaterlandslosigkeit, der Anarchie, der Feigheit und des nationalen Selbstmordes Sonntag für Sonntag anhören muß — und solange diese Lehren in der religiösen Unterweisung den Kindern eingepreßt werden. *Der Staat soll seiner nicht spotten lassen.* Hans Zoppi.



Der Hundezwinger für Armeemeldehunde in Savatan (St-Maurice). Rechts die verschiedenen Laufgehege, links die Unterkunftshütten für Meldehunde. Le chenil pour chiens de liaison à Savatan (St-Maurice). A droite les enclos, à gauche les refuges des chiens de liaison. Phot. K. Egli, Zürich.



Oberstkorpskommandant Guisan, Kommandant des 1. Armeekorps, bei der Inspektion einer Meldehundeeinheit.
Le Colonel commandant du premier corps d'armée, H. Guisan, passant à l'inspection d'une équipe de chiens de liaison. Phot. K. Egli, Zürich.

Inspektion der Meldehundelager in Savatan

Dank dem Entgegenkommen des Kommandanten des 1. Armeekorps, Oberstkorpskommandant Guisan, war mir am 20. Februar Gelegenheit geboten, der Inspektion des Kriegshundekurses I/1935 beizuwohnen und dabei nicht nur einen allgemeinen Ueberblick über Ausbildung und Verwendung von Hunden im militärischen Meldedienst zu gewinnen, sondern auch noch eine Reihe photographischer Aufnahmen machen zu können, die den Lesern des « Schweizer Soldat » ein lebendiges Bild von diesem Dienstzweig zu vermitteln in der Lage sind.

Vom vereinbarten Treffpunkt, dem Festungsbüro St-Maurice in Lavey, ging es punkt 12 Uhr 30 in Begleitung des neuen Festungskommandanten Art-Oberst Huber per Auto hinauf nach Savatan zur Besichtigung des eigentlichen Lagers, also der Unterkunfts-räume für die Kriegshunde. Schon von weitem machen sich diese vierbeinigen neuesten Rekruten unserer Armee durch ihr Gebell bemerkbar, es sind Hunde, deren Dressur noch nicht abgeschlossen ist oder die krankheitshalber vom Dienst dispensiert sind. Auch einige Muttertiere sonnen sich da draußen an diesem seit langer Zeit ersten schönen Wintertage, indessen die Jungen lieber drinnen in den Unterkunftshütten am Schatten liegen. Die Tiere sind in zweckmäßiger Entfernung voneinander angebunden, so daß mögliche Meinungsverschiedenheiten nicht in Tätlichkeiten ausarten können. Jungtiere und in der Dressur stehende Hunde sind in drei warmen, außen mit Wellblech verkleideten, heizbaren